

Zur Beurteilung der Lage der Papierindustrie liefert der eben vorgelegte Jahresabschluss der Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke A.-G. Odermünde einen weiteren Beitrag, der als symptomatisch angesehen werden darf. Nach dem Auszug der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« heißt es darin:

Wie der Vorstand bereits in seinem Bericht über 1938 mitteilte, brachten die vergangenen Monate des neuen Jahres eine Besserung in den Absatzverhältnissen der Papiererzeugnisse der Gesellschaft, sodaß die am Ende des vergangenen Jahres als überstodt anzuspreekenden Lager abgebaut werden konnten. Erfreulicherweise ist besonders der Umfang des Exportgeschäfts wieder größer geworden. Auch die im zweiten Halbjahr 1938 schwächere Absatzlage in Papierzellstoff ist seit Jahresbeginn durch eine z. B. noch im Ansteigen begriffene Nachfrage abgelöst worden. Neben dem unvermindert anhaltenden Bedarf an Zellstoff für chemische Zwecke scheint die Aufnahmefähigkeit der heimischen Papierfabriken und die gebesserte Lage des Exportgeschäfts bis auf weiteres die Vollbeschäftigung der deutschen Zellstoff-Industrie zu verbürgen. Der Absatz auch der übrigen Erzeugnisse der Feldmühle hat sich weiter günstig entwickelt. Alle Werke konnten daher in den vergangenen Monaten des laufenden Jahres voll arbeiten. Eine somit unverkennbar eingetretene Verbesserung in der Beschäftigungslage ist in der Ertragslage vorläufig noch nicht festzustellen. Die in dem Bericht über das Geschäftsjahr 1938 erwähnten produktionsverteuernden Momente wirken sich auch weiter aus.

Über die Entwicklungsaussichten lassen sich verlässliche Angaben noch nicht machen. Die Ertragsaussichten werden völlig davon abhängig sein, inwieweit es gelingt, neben der Aufrechterhaltung einer Vollbeschäftigung Preisverbesserungen für die Produkte des Unternehmens zu erhalten.

Eine Senkung der eigenen Herstellungskosten ist vorläufig, da eine Verbilligung der in Frage kommenden Roh- und Betriebsstoffe zur Zeit kaum zu erwarten sein wird, nur durch eine weitere Modernisierung als auch eine sinnvolle Rationalisierung des ganzen In-

dustriezweiges zu erhoffen. Es war dem Unternehmen möglich, durch die in jüngster Zeit in Betrieb genommenen Anlagen einen Teil der Betriebsunkostenerhöhung abzufangen.

Auch hier ist also der Wunsch nach Preiserhöhungen wiederholt. Es ist aber zu wünschen, daß dann nicht wieder wie früher schon einmal eine Hamsterwelle ausgelöst wird. Das ist doppelt notwendig angesichts der Diskussion über den übergroßen Papierverbrauch, die im Hinblick auf die Rohstofflage schon im Gange ist. Dazu hat die »Papierzeitung« (Nr. 45) eben Stellung genommen. Strohmayr tritt dort dafür ein, es müsse, falls Verbrauchseinschränkungen angeordnet werden sollten, vor allem vermieden werden, daß etwa ein Sektor des Papierverbrauchs, der vielleicht der augenfälligste sei, darum aber noch nicht der ausschlaggebende zu sein brauche, herausgegriffen und zum Prügelknaben für den gesamten Bereich gemacht würde. Wenn Opfer gebracht werden müßten, so müßten sie von allen etwa gleichmäßig getragen werden. Scharf wendet sich Strohmayr dagegen, daß mit dem massiven und heute so erfolgsgewissen Argument der »Rohstoffersparnis« einer nicht selten geradezu erschreckenden Verödung und Primitivität das Wort geredet werde. Er fordert einiges Zusammenstehen der graphischen und papierverarbeitenden Gewerbe, die allein sachverständig die Lage zu beurteilen imstande seien. Ebenso fordert er Fernhaltung aller bürokratischen Hemmnisse, die den technischen und kulturellen Fortschritt behinderten, ohne ein einziges Kilo Papier mehr auf den Markt bringen zu können. Innerhalb der Schicksalsgemeinschaft der am Papier interessierten Gruppen und Verbände sollten auf Grundlage der Freiwilligkeit die erforderlichen Vereinbarungen herbeigeführt werden, wofür schon Vorbilder vorlägen, deren Legalisierung und lückenlose Durchführung können durch Einschaltung der Überwachungsstellen für Papier sichergestellt werden.

Zur Umsatzsteuerpflicht der Werbezuschüsse

Bekanntlich erhalten die Zeitschriftenhändler für jeden neu eine Zeitschrift bestellenden Kunden von dem betreffenden Verleger eine Vergütung. Die Verrechnung erfolgt gewöhnlich in der Art, daß der Verleger seinem Buchhandelskommissionär mitteilt, daß der betreffende Händler einen Werbezuschuß erhalten habe. Der Verleger kürzt die Schuld des Buchhandelskommissionärs um diesen Betrag und dieser wieder die Schuld des Zeitschriftenhändlers ihm gegenüber um den gleichen Betrag.

Ein Finanzamt hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese von dem Buchhandelskommissionär dem Zeitschriftenhändler gutgeschriebenen Beträge das von ihm im Umsatz mit dem Zeitschriftenhändler vereinnahmte Entgelt nicht mindern und hat diese Werbezuschüsse beim Buchhandelskommissionär umsatzsteuerpflichtig gemacht. Das Finanzgericht Leipzig (Urteil vom 25. Mai 1939, IVa 129 — 137/39) ist dieser Auffassung nicht beigetreten.

Es geht davon aus, daß nur das niedrigere Entgelt Steuermaßstab ist, wenn der Steuerpflichtige weniger vereinnahmt, als vereinbart ist. Ist ein Preisnachlaß im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Buchhandelskommissionär, dem Verleger und den Zeitschriftenhändlern gewährt worden, der bei dem Buchhandelskommissionär zur Verrechnung kommt, so mindert dieser das steuerpflichtige Entgelt desselben. Die Werbezuschüsse stehen mit den Lieferungen des Buchhandelskommissionärs an die Zeitschriftenhändler im tatsächlichen Zusammenhang, auch wenn dieserhalb ein direkter Schriftwechsel nur zwischen Zeitschriftenhändler und Verleger stattgefunden hat und die Vergütung dem Zeitschriftenhändler nicht von dem Buchhandelskommissionär gewährt wird. Für den Zusammenhang zwischen dem Werbezuschuß und den Lieferungen des Buchhandelskommissionärs an die Zeitschriftenhändler genügt es, daß die Verrechnung im Rahmen des Geschäftsverkehrs zwischen Verleger, Buchhandelskommissionär und Zeitschriftenhändler erfolgt und daß ein Preisnachlaß nach der Verkehrsauffassung erfolgt ist.

Nach der Verkehrsauffassung bleibt ein Preisnachlaß ein solcher, gleichgültig, ob er von dem Buchhandelskommissionär oder vom Verleger gewährt wird. Die Vergütung wird im Rahmen der ganzen geschäftlichen Abwicklung gewährt, sie unterliegt keiner gesonderten Abwicklung zwischen Verleger und Zeitschriftenhändler.

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs handelt es sich auch um zurückgewährtes Entgelt. Nach dem Urteil vom 10. Februar 1933 V A 961—62/32 (Reichssteuerblatt 1933 Seite 1212) sind die Zuschüsse, die ein Zeitschriftengroßhändler von seinem Verleger für neugewonnene Kunden seiner Vertreter erhält, nichts anderes als Umsatzprovisionen, die sich im wirtschaftlichen Ergebnis wie ein Preisnachlaß seitens des Verlegers auswirken. Das gleiche gilt naturgemäß auch für Zuschüsse, die der Verleger dem Zeitschriftenhändler gewährt. Sind diese Zuschüsse jedoch als Preisnachlaß anzusehen, so mindern sie auch das von dem Buchhandelskommissionär von den Zeitschriftenhändlern vereinnahmte Entgelt.

Personalnachrichten

Aus Anlaß der Feier zur Einweihung des neuen Kollegiengebäudes hat die Universität Basel u. a. Herrn Hans Lichtenhahn in Firma Helbing & Lichtenhahn in Basel zum Dr. jur. h. c. ernannt. In ihrer Würdigung der neuen Ehrendoktoren schreiben die »Basler Nachrichten« u. a.: »Unter den mannigfachen Ehrungen, die unsere Universität vergeben hat, wird wohl keine auch außerhalb der wissenschaftlichen Bezirke auf eine derart ungeteilte und freudige Zustimmung rechnen dürfen wie die Ernennung des Buchhändlers und Verlegers Hans Lichtenhahn zum Ehrendoktor der Rechte. Gewiß, unsere juristische Fakultät hat allen Grund, dem Mann ihren Dank öffentlich abzustatten, der seit Jahrzehnten ein treuer und im wahrsten Sinne des Wortes uneigennütziger Hüter und Mehrer des Schrifttums unseres schweizerischen Rechtes gewesen und geblieben ist.« Nachdem die Zeitung einige der im Verlag Helbing & Lichtenhahn erschienenen und von Hans Lichtenhahn besonders betreuten juristischen Zeitschriften und Werke genannt und auch auf seine Tätigkeit als Mitglied des Obersten Rates und Oberst der Infanterie hingewiesen hat, schließt sie mit den Worten: »So ehrt unsere Rechtsfakultät, indem sie sich bei ihrem Verleger bedankt, in ihm auch einen trefflichen und mannhafsten Vertreter der Basler Bürgerschaft.«

An den Folgen eines Verkehrsunfalles verstarb der Buchhändler Herr Dipl.-Kaufmann Ernst Müller, der Sohn des Inhabers der Buchhandlung Ernst Müller in Gelsenkirchen.

Haupt- und Schriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbuecher, Schönböck. — Stellvertreter des Haupt- und Schriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsberg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—13. — D. M. V. 39: 7750. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!